

Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB Bau)

1. Geltungsbereich, Ausschluss entgegenstehender AGB

- 1.0 Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen Bau (nachfolgend „**AVB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Auftragnehmern („**AN**“) der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und deren gemäß § 15 AktG verbundene Unternehmen, insbesondere Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, SWK Novatec GmbH und Stadtwerke Kommunale Dienste GmbH (nachfolgend jeweils „**Stadtwerke**“, „**AG**“ oder) betreffend den Abschluss von Werkverträgen, bei denen die Stadtwerke Auftraggeber ist.
- 1.1 Diese AVB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden ebenso wenig Vertragsbestandteil wie etwaige Vorverträge, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages.

2. Änderung der Leistung

- 2.0 Es gelten die Regelungen der VOB/B nach Maßgabe folgender Ergänzungen.
 - 2.0.1 Der AN wird als Nebenleistungspflicht im Sinne des § 241 Abs. 1 BGB in allen Fällen, in denen er über die vereinbarte Vergütung hinausgehende Zahlungen vom AG beanspruchen will, jeweils unverzüglich in Textform auf dem vom AG zur Verfügung gestellten Formular „Begleitpapier Nachtrag“
 - a) den AG auf diesen Umstand hinweisen und
 - b) dem AG eine Schätzung der Höhe solcher Zahlungen übermitteln (nachvollziehbare Mehrkostenanmeldung), um ihm eine Prüfung zu ermöglichen, ob die Entstehung von Mehrkosten vermieden werden kann.
 - 2.0.2 Der AN wird dem AG vor Ausführung der Arbeiten ein Nachtragsangebot vorlegen. Dazu ist er nur dann nicht verpflichtet, wenn Gefahr im Verzug vorliegt oder ein weiteres Zuwarten die Kosten der Nachtragsleistung erhöhen würde. Der AN ist im Hinblick auf Mehrkosten und Nachtragsangebote zu einer Politik der „gläsernen Taschen“ verpflichtet und wird bei Bedarf insbesondere Kalkulation und Nachunternehmerangebote offenlegen.

- 2.1 Die Vergütungsanpassung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 Nr. 2 S. 1 VOB/B erfolgt, wenn keine Vereinbarung hierüber getroffen worden ist, bei geänderten Leistungen, für die im ursprünglichen Leistungsverzeichnis bereits Einheitspreise vereinbart worden sind, zunächst in der Weise, dass für die geänderte Leistung der Einheitspreis des Leistungsverzeichnisses gilt. In allen anderen Fällen wird der Vergütungsanspruch für den vermehrten oder vermindernden Aufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten zuzüglich angemessener Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten und Wagnis und Gewinn bemessen. Eine auf Basis einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung hat keine Vermutungswirkung dafür, dass sie der Vergütung nach Satz 1 entspricht.
- 2.2 Gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderte Abschlagszahlungen kann der AG, soweit ihre Höhe die Höhe der vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen übersteigt, dadurch abwenden, dass er in Höhe des Differenzbetrags zwischen der Höhe der vereinbarten oder gemäß § 632a BGB geschuldeten Abschlagszahlungen und den gemäß § 650c Abs. 3 Satz 1 BGB vom AN geforderten Abschlagszahlungen auf seine Kosten Zahlungssicherheit durch eine schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche selbstschuldnische Bankbürgschaft eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen zugunsten des AN leistet.

Der AN kann seinerseits vom AG die Auszahlung des Differenzbetrags ganz oder teilweise verlangen, soweit er zugunsten des AG selbst eine Sicherheit eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen in Höhe seines Verlangens an den AG leistet und eine etwa bereits gestellte Sicherheit des AG in entsprechender Höhe zurückgewährt. Der AG hat dem AN die Kosten der Sicherheitsleistung zu erstatten.

§ 650f BGB bleibt hiervon unberührt. Verlangt der AN Sicherheit nach dieser Vorschrift, hat er dem AG von diesem gestellte Sicherheiten zurückzugeben, soweit sie den vom AN geforderten Betrag umfassen

- 2.3 Der AG kann in entsprechender Anwendung der Regelungen zum Anordnungsrecht des AG nach § 1 Abs. 3 VOB/B Änderungen des vereinbarten oder vom AN gewählten Bauablaufs, nicht jedoch Änderungen der Fälligkeit der vertraglichen Leistungen (Leistungszeit nach § 271 BGB), anordnen. Die erforderliche Zumutbarkeit für den AN ist unabhängig von der zutreffenden Auslegung des § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB in solchen Fällen nur dann gegeben, wenn bei einer Abwägung der Interessen des AN mit denjenigen des AG die Interessen des AG eindeutig überwiegen.

3. Behinderung und Bedenken

- 3.0 Eine Behinderungsanzeige und Bedenkenanmeldung des AN sind so detailliert unter konkreter Darlegung und hieraus resultierender Folgen abzufassen, dass der Inhalt auch einem nicht am Bau Fachkundigen zweifelsfrei verständlich ist.

- 3.1 Im Rahmen der Behinderungsanzeigen hat der AN alternative Möglichkeiten zur Beseitigung des Behinderungstatbestandes und deren finanziellen und zeitlichen Folgen aufzuzeigen, sofern ihm dies möglich ist.
- 3.2 Etwaige Bedenken des AN gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VOB/B sind schriftlich – soweit möglich unter gleichzeitiger Unterbreitung wirtschaftlich gleichwertiger, möglichst nicht kosten-erhöhender und bauzeitverlängernder Alternativen – so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch Verzögerungen nicht entstehen.

4. Vertragsstrafe

- 4.0 Für den Fall der Vereinbarung einer Vertragsstrafe nach den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) richtet sich deren Anwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - 4.1 Für jeden Werktag der schuldhaften Terminüberschreitung wird eine Vertragsstrafe von 0,2 % der Auftragssumme vereinbart. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 5 % der Auftragssumme. Die Vertragsstrafe muss nicht bei Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden
 - 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet; der Anspruch des AG auf Erstattung eines die Vertragsstrafe etwa übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
 - 4.3 Vereinbaren AG und AN einvernehmlich neue Zwischentermine oder einen neuen Fertigstellungstermin, gelten diese Termine als Fertigstellungs-/Zwischentermine gem. vorstehenden Regelungen und sind entsprechend vertragsstrafenbewehrt.

5. Art und Umfang der Leistung

- 5.0 Die Leistungspflicht des AN umfasst, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Leistungen dem Leistungsbereich des AG zugeordnet sind und unabhängig von einer etwaigen zusätzlichen Vergütung, sämtliche Lieferungen, Bauleistungen und sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um die Leistungen vollständig zu erbringen, damit alle Folgegewerke mangelfrei und ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können. Dies umfasst neben sämtlichen Nebenleistungen aus den für die nach den Vertragsbestandteilen vom AN geschuldeten Leistungen einschlägigen DIN-Normen, die ebenso mit den Vertragspreisen abgegolten sind, wie sämtliche Leistungen, die nach der Verkehrsanschauung für die vollständige Erfüllung der in den Vertragsbestandteilen definierten und aufgeführten Leistungen erforderlich sind, auch wenn diese in diesem Vertrag und/oder den Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich genannt sind.
- 5.1 Der AN hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.0 Alle Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern der AG und der AN einen Zahlungsplan vereinbart haben, geht aus diesem hervor, zu welchen Zeitpunkten und bei welchem tatsächlich ausgeführten Leistungsstand der AN Abschlagsrechnungen stellen darf (datums- und leistungsbezogener Zahlungsplan). Basis für die Höhe der jeweiligen Abschlagsrechnung ist der tatsächlich ausgeführte Leistungsstand.
- 6.1 Sofern kein Zahlungsplan vereinbart wird, darf der AN Abschlagsrechnungen monatlich nach der VOB/B stellen.

Jede Abschlagszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Stellung einer prüfbaren Abschlagsrechnung. Jede Abschlagsrechnung ist in Papierform und in digitaler Form an den AG zu übersenden. Als Zugang gilt nur der postalische Eingang jeder Abschlagsrechnung (kein elektronischer Zugang). Wenn der AG eine Zahlung für eine Tiefbauleistung (alle Arbeiten unterhalb der Erdoberfläche) innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag jeder einzelnen Zahlung; dies gilt jeweils auch dann, wenn die Zahlung nicht der Höhe der Abschlagsrechnung entspricht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Das gilt nicht für Verzugszinsen.

Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Abnahme und Stellung einer prüfbaren Schlussrechnung. Die Schlussrechnung ist in Papierform und in digitaler Form an den AG zu übersenden. Als Zugang gilt nur der postalische Eingang der Schlussrechnung (kein elektronischer Zugang). Wenn der AG eine Zahlung für eine Tiefbauleistung (alle Arbeiten unterhalb der Erdoberfläche) innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag der Zahlung; dies gilt jeweils auch dann, wenn die Zahlung nicht der Höhe der Schlussrechnung entspricht. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht. Das gilt nicht für Verzugszinsen. Ergibt die Prüfung und Feststellung der Schlussrechnung, dass der AN als Vergütung mehr erhalten hat, als ihm insgesamt nach dem Vertrag zusteht (Überzahlung), so hat der AN den überzählten Betrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung des AG an diesen zurückzuzahlen.

- 6.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Auf jeder Rechnung ist die Bestellnummer des Auftraggebers als Referenz anzugeben.

In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen

dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

- 6.3 Bei der Abnahme noch nicht erbrachte Teilleistungen sind in der Schlussrechnung abzusetzen; § 641 Abs. 3 BGB bleibt davon unberührt. Sie werden nach der Abnahme der jeweiligen Teilleistungen abgerechnet. Die Zahlung ist fällig vier Wochen nach förmlicher Abnahme der jeweiligen Teilleistungen.

7. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 7.0 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.
- 7.1 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will.

Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.

An Stelle der Annahme einer angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig – Zug um Zug – Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

Sicherheit kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer Bürgschaft entsprechend § 650f Abs. 2 BGB eines nach § 17 Abs. 2 VOB/B tauglichen Bürgen.

Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von den Parteien in demjenigen Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

8. Geheimhaltung

- 8.0 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind, unabhängig von dem Medium, in dem sie enthalten sind, wirtschaftlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen, die Ihnen bekannt werden. Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend Produkte, Produktbeschreibungen, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Herstellungsprozesse, Know-how, Software, Geschäftsgeheimnisse, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, Zeichnungen, Muster, wenn sie

- a) als vertrauliche Informationen deutlich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind;
- b) aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind; oder
- c) von vertraulichen Informationen, welche die offenbarende Partei zur Verfügung gestellt hat, abgeleitet wurden.

8.1 Der AN sichert zu, dass er vertrauliche Informationen

- a) entsprechend vertraulich und mit der dazu erforderlichen Sorgfalt behandeln, dies bedeutet insbesondere, dass er diese Informationen weder selbst noch durch Mitarbeiter an Dritte bekanntzugeben hat,
- b) nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet und
- c) nur soweit vervielfältigt, wie dies mit dem Zweck des Vertrags vereinbar ist und angefertigte Vervielfältigungen ebenfalls vertraulich behandelt.
- d) durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte sichert und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften einhält.

Sollte der AN Kenntnis davon erhalten, dass vertrauliche Informationen entgegen dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben wurden, hat er den AG umgehend hierüber zu informieren.

- e) Es ist dem AN bewusst, dass die vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens des AG durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung besteht. Sofern eine vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach diesem Vertrag.

8.2 Die vorstehend genannte Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn (i) der AG die Zustimmung zur Offenlegung erteilt hat, (ii) die Offenlegung vertraulicher Informationen gegenüber Dritten zur Erfüllung der dem AN unter dem Vertrag obliegenden Verpflichtung erforderlich ist und dem Dritten eine Geheimhaltungspflicht auferlegt ist, welche dieser Geheimhaltungspflicht im Umfang mindestens gleich steht, (iii) die vertraulichen Informationen der anderen Partei dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages oder durch öffentliche Quellen bekannt war, oder (iv) der AN im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder sonstigen behördlichen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder eines Teils davon verpflichtet ist. Der AN hat in diesen Fällen den AG über die beabsichtigte Weitergabe schriftlich zu informieren und die nach Gesetz vorgesehenen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um den Umfang der Weitergabe so gering wie möglich zu halten.

- 8.3 Der AN wird seinen Angestellten oder Beratern vertrauliche Informationen nur soweit zugänglich machen, als dies nach dem Zweck dieses Vertrags erforderlich ist, und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung verpflichten. Der AN wird im Übrigen keine vertraulichen Informationen des AG verwerten oder nachahmen (insbesondere nicht im Wege des „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen lassen und insbesondere auf keine vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anmelden oder sonst wirtschaftlich für sich nutzen.
- 8.4 Es besteht darüber Einverständnis, dass der AN kein Eigentum oder sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen des AG aufgrund dieses Vertrags oder sonst wegen konkludenten Verhaltens erwirbt. Der AG hat, unbeschadet der Rechte, die er nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz hat, hinsichtlich der von ihm offenbarten vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der AG behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der AN erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den vertraulichen Informationen. (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.
- 8.5 Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der AG dem AN zur Herstellung beistellt, sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

9. **Abnahme**

- 9.0 Nach im Wesentlichen vertragsgemäßer Herstellung der Leistungen findet eine förmliche Abnahme statt. AG und AN erstellen zur förmlichen Abnahme nach vorstehendem Satz 1 ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich im Sinne des vorstehenden Satz 2 abzunehmen. Es sind jeweils Abnahmeprotokolle zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Für die bei Abnahme vom AG vorbehaltenen Mängel verbleibt die Beweislast dafür, dass eine mangelfreie Leistung vorliegt, beim AN.

Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt; die in der VOB/B vorgesehenen Möglichkeiten einer fiktiven Abnahme (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B) sind ausgeschlossen. Die Regelung des § 640 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

- 9.1 Der AN hat für seine Leistungen auch die nach den Vertragsgrundlagen zu liefernden Revisionsunterlagen anzufertigen und dem AG zu übergeben. Abnahmerelevante Unterlagen sind

spätestens vier (4) Wochen vor der geplanten Abnahme zu übergeben. Die Übergabe dieser Revisionsunterlagen sowie – soweit nach der anerkannten Regeln der Technik üblich oder den Vertragsgrundlagen vereinbart – die erfolgreiche Durchführung eines Probebetriebs ist Voraussetzung für die Abnahmereife. Sämtliche Revisionsunterlagen sind vom AN zweifach in Papierform und digital im nativen Format gemäß der Leistungsbeschreibung zu übergeben.

- 9.2 Soweit Unterlagen im Sinne der vorstehenden Ziff. 8.2 keine Voraussetzung für die Abnahme darstellen, kann der AG gemäß § 641 Abs. 3 BGB für fehlende Unterlagen, die der AN beizubringen hat, die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern; angemessen ist in der Regel das Doppelte der für die Erstellung der vorstehend bezeichneten Unterlagen durch ein Drittunternehmen erforderlichen Kosten. Eine gegebenenfalls vorliegende Bepreisung im Leistungsverzeichnis des AN ist nicht maßgeblich.
- 9.3 Wenn Teile der Leistungen des AN durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, hat der AN den AG zu einer gemeinsamen Zustandsfeststellung einzuladen. Das Ergebnis der Zustandsfeststellung ist schriftlich niederzulegen. Unterlässt der AN eine entsprechende Aufforderung an den AG zur Zustandsfeststellung, verbleibt die Beweislast für die Mangelfreiheit der Teile der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Prüfungen und Feststellung entzogen wurden, auch nach Abnahme beim AN. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen.

10. Mängelansprüche

- 10.0 Für Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, ist es abweichend von § 4 Abs. 7 VOB/B nicht erforderlich, dass der AG dem AN den Vertrag ganz oder teilweise kündigt, um diese mangelhaften oder vertragswidrigen Leistungen auf Kosten des AN im Wege der Ersatzmaßnahme zu beseitigen. Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass der AG dem AN eine angemessene Frist zur Beseitigung dieser mangelhaften oder vertragswidrigen Leistungen setzt und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.
- 10.1 Abweichend von den Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 7 VOB/B kann der AG Schadenersatz nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB verlangen; § 13 Abs. 7 VOB/B gilt insoweit nicht. § 13 VOB/B bleibt im Übrigen jedoch unberührt.
- 10.2 Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen beginnen für diese die jeweiligen Fristen der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) erneut.

11. Subunternehmerleistung

Der AN steht dafür ein, dass alle Subunternehmerleistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer vergeben werden. Die Auswahl dieser Unternehmer ist vor deren Beauftragung durch den AN mit dem AG abzustimmen. Die Subunternehmer und Lieferanten sind dem AG unter Angabe des jeweiligen Leistungsumfanges mindestens 14 Tage vor

Ausführung der durch den jeweiligen Subunternehmer auszuführenden Leistungen schriftlich zu benennen. Der AG ist berechtigt, einzelne Subunternehmer und Lieferanten aus wichtigem Grund abzulehnen. Subunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen sowie dessen Verrichtungsgehilfen.

12. Sicherheitsleistung

- 12.0 Soweit nach den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart, stellt der AN nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheit für die Vertragserfüllung:
- 12.0.1 AG und AN vereinbaren für die Erfüllung der vom AN geschuldeten Leistungen eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10 Prozent der Netto-Auftragssumme ohne Nachträge. Netto-Auftragssumme ist die Höhe des dem AN zustehenden Werklohns, wie sie sich nach der von den Parteien vor der Ausführung des Vertrags zugunsten des Auftragnehmers vereinbarten Vergütung (ohne Umsatzsteuer) bemisst.
- 12.0.2 Diese sichert Ansprüche des AG für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Ansprüchen
- aus Abrechnung, Mängeln (einschließlich solcher aus geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen) und Schadensersatz,
 - auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
 - auf Erfüllung des Freistellungs- und Regressanspruches gemäß Ziff. 6.2 dieser AVBBau,
 - in Fällen einer Inanspruchnahme des AG wegen § 13 MiLoG,
 - für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge,
 - des Finanzamtes oder anderer amtlicher Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer.
- 12.0.3 Als Vertragserfüllungssicherheit übergibt der AN dem AG innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss, jedenfalls aber vor Baubeginn eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach Maßgabe des nachfolgenden Ziff. 11.3. Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist der AG berechtigt, vom Guthaben des AN einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Eine Einzahlung des Einbehalts auf ein Sperrkonto kann der AN nicht verlangen.
- 12.0.4 Die Vertragserfüllungssicherheit ist, wenn eine Mängelansprüchsicherheit vereinbart ist, nach Abnahme Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche an den AN zurückzugeben. Ist keine Mängelansprüchesicherheit vereinbart, ist die Vertragserfüllungssicherheit nach Abnahme an den AN zurückzugeben. Sofern sich je-

doch der AG spätestens mit Abnahme zu Recht unerledigte Ansprüche gemäß vorstehender Ziff. 11.1.2 lit. a) bis f) vorbehalten hat, ist er berechtigt, bis zu deren Erfüllung die Rückgabe der Sicherheit zu verweigern in Höhe des Doppelten der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten und des einfachen Werts anderweitig geltend gemachter Ansprüche. Dem Auftraggeber ist es verwehrt, wegen derselben Ansprüche einerseits die Sicherheit nicht zurückzugeben, andererseits die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zu verweigern (Verbot der Doppelbesicherung).

- 12.1 Soweit nach den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart, stellt der AN nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheit für Mängelansprüche:
- 12.1.1 AN und AG vereinbaren für die Erfüllung von Mängelansprüchen eine Mängelanspruchssicherheit in Höhe von 5 Prozent der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme. Steht später aufgrund Einigung der Parteien oder rechtskräftigen Urteils fest, dass die richtige Höhe der Netto-Schlussrechnungssumme niedriger ist als die geprüfte Netto-Schlussrechnungssumme, gibt der AG unverzüglich die Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Differenz der als richtig festgestellten Netto-Schlussrechnungssumme und der geprüften Netto-Schlussrechnungssumme zurück.
- 12.1.2 Die zwischen AG und AN vereinbarte Mängelanspruchssicherheit sichert Ansprüche des AG
- a) für die vertragsgemäße Abrechnung, Mängelbeseitigung inklusive sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche (einschließlich solcher aus geänderten und zusätzlichen Leistungen) und Schadensersatz,
 - b) auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
 - c) auf Erfüllung des Freistellungs- und Regressanspruches gemäß Ziff. 6.2 dieser ZVB Bau,
 - d) in Fällen einer Inanspruchnahme des AG wegen § 13 MiLoG,
 - e) für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge,
 - f) des Finanzamtes oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer.
- 12.1.3 Die Mängelanspruchssicherheit wird als Bürgschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 12.3 gestellt. Wird die Bürgschaft nach vorstehendem Satz 1 nicht gestellt, kann der AG die Mängelanspruchssicherheit von der Schlussrechnung einbehalten. Der Einbehalt wird Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft ausbezahlt. Hat der AG als Sicherheit gemäß vorstehender Ziff. 12.1 dieser AVB einen Einbehalt vorgenommen, ist dieser in voller Höhe auf die Höhe der Mängelanspruchssicherheit anzurechnen;

einen etwa überschießenden Betrag hat der AG an den AN auszuzahlen.

- 12.1.4 Die Mängelansprüchesicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Höhe von 5 Prozent des Anteils der Netto-Schlussrechnungssumme, der auf die Leistung entfällt, für die die Mängelansprüche verjährt sind, an den AN zurückzugeben. Die Mängelansprüchesicherheit ist nicht zurückzugeben, soweit sie für die verjährten Mängelansprüche nach vorstehendem Satz 1 verwertet worden ist.
- 12.2 Sofern der AN die Vertragserfüllungs- und/oder Mängelansprüchesicherheit nach vorstehender Ziff. 12.1 und 12.2 dieser AVB in Form einer Bürgschaft übergibt, müssen die Bürgschaften selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich sein und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB enthalten. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es sind die Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden.

13. Datenschutz

- 13.0 Zur Umsetzung der beauftragten Leistung kann es sein, dass der AN vom AG Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, E-Mailadresse etc.) von Ansprechpartnern am Leistungsstandort (Vermieter, Mieter, Hausmeister, Eigentümer etc.) erhält. Dies sind personenbezogene Daten nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO). Der AN verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich im Rahmen der Umsetzung der Leistung zu verarbeiten. Eine Verarbeitung zu anderen, insbesondere eigenen Zwecken ist nicht gestattet.
- 13.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit der Verarbeitung der ihm anvertrauten personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach Stand der Technik zu gewährleisten (Art. 32 DSGVO). Sicherheitsvorfälle, bei dem die übermittelten Daten betroffen sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung dem Auftraggeber mitgeteilt werden.
- 13.2 Der Auftragnehmer hat die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. Insbesondere hat er seine Mitarbeiter darüber zu belehren und sie zu Vertraulichkeit zu verpflichten.
- 13.3 Nach Abschluss der Leistung sind die in dem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten unverzüglich oder nach Ablauf der (gesetzlichen) Aufbewahrungsfrist zu löschen.
- 13.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber bei der Bearbeitung von Betroffenenanfragen (Art. 15 DSGVO), Erfüllung der Betroffenenrechte (Art. 16 ff. DSGVO), Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) zu unterstützen und zur Aufklärung beizutragen.

14. Weitere Regelungen bei Fördermittelbezug

14.0 Information über die Finanzierung durch Förderdarlehen

Der AG hat den AN darüber zu informieren, wenn die Leistungen des AN durch Mittel finanziert werden, die er aus einem Förderdarlehen erhalten hat. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

14.1 **Zulieferung von Informationen**

Soweit der AG verpflichtet ist, gegenüber dem Darlehensgeber über den Fortschritt des Projekts Bericht zu erstatten, verpflichtet sich der AN zur Zulieferung sämtlicher vom AG diesbezüglich angeforderter Informationen in einem vom AG näher zu bestimmenden Format.

14.2 **Eigenerklärung zu Sanktionen**

- 14.2.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags in Verbindung mit der Unterzeichnung der Anlage AVBBau_1 versichert der AN, dass er weder eine sanktionierte Person ist noch gegen Sanktionen verstößt.
- 14.2.2 Sanktionierte Person in diesem Sinne meint jede natürliche oder juristische Person (wobei der Begriff auch Regierungen, Gruppen oder terroristische Vereinigungen erfasst), die ein benanntes Ziel oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist (einschließlich, weil sie direkt oder indirekt im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person steht oder von dieser kontrolliert wird, die selbst ein benanntes Ziel oder anderweitig Gegenstand von Sanktionen ist).
- 14.2.3 Sanktion in diesem Sinne meint Gesetze zu Wirtschafts- oder Finanzsanktionen, Verordnungen, Handelsembargos oder andere restriktive Maßnahmen (einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung), die jeweils erlassen, angewendet, durchgeführt oder durchgesetzt werden durch die Vereinten Nationen (auch einschließlich des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen), die Europäische Union (auch einschließlich des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission und aller anderen zuständigen Einrichtungen/Organe oder Agenturen der Europäischen Union), und die Regierung der Vereinigten Staaten (sowie deren Ministerien, Abteilungen, Agenturen oder Ämter, auch einschließlich des Office of Foreign Asset Control [OFAC] des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten, des Außenministeriums der Vereinigten Staaten und/oder des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten), und die Regierung des Vereinigten Königreichs (sowie deren Ministerien, Abteilungen, Agenturen, Ämter oder Behörden, auch einschließlich der Sanktionsbehörde des britischen Schatzamtes und des britischen Ministeriums für internationalen Handel).
- 14.2.4 Die Erklärung nach dieser Ziffer bezieht sich im Hinblick auf den AN unter anderem auch auf die Mitglieder seiner Leitungsorgane sowie eine Person, die für ihn, in seinem Namen oder unter seiner Kontrolle handelt und befugt ist, Anweisungen zu erteilen und/ oder Kontrolle im Hinblick auf das Projekt auszuüben.

- 14.2.5 Die Erklärung nach dieser Ziffer reicht nur so weit, wie dies nach einer anwendbaren Anti-Boykott-Regel der EU wie etwa VO(EG) Nr. 2271/96 oder § 7 der Außenwirtschaftsverordnung i. V. m. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Außenwirtschaftsgesetz zulässig wäre.
- 14.2.6 Die Erklärung nach dieser Ziffer bezieht sich auch auf den Einsatz von Subunternehmen. Der Auftragnehmer verlangt eine Erklärung nach dieser Ziffer auch im Vertrag mit Subunternehmen, die für das Projekt nach 14.1 eingesetzt werden sollen.

14.3 Eigenerklärung zur Ausschlusspolitik

- 14.3.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags in Verbindung mit der Unterzeichnung der Anlage AVBBau_1 versichert der AN, dass er keinem Ausschlussbeschluss oder einer vorübergehenden Aussetzung gemäß der Ausschlusspolitik des Darlehensgebers unterliegt.
- 14.3.2 Der AG ist verpflichtet, den AN rechtzeitig vor Vertragsschluss bzw. Abgabe des unterzeichneten Angebotes über die Ausschlusspolitik zu informieren. Die Information kann durch einen Hinweis auf die Website des Darlehensgebers erfolgen.

14.4 Eigenerklärung zum Umwelt- und Sozialrecht

- 14.4.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags in Verbindung mit der Unterzeichnung der Anlage AVBBau_1 versichert der AN, dass er bei der Durchführung und dem Betrieb des Projekts das Umwelt- und Sozialrecht wesentlich einhält. Sofern für die Durchführung einzelner Leistungen des AN eine Umwelt- oder Sozialgenehmigung vorliegt, versichert der AN, dass er die Bestimmungen der jeweiligen Umwelt- oder Sozialgenehmigung einhält.
- 14.4.2 Umwelt- und Sozialrecht im Sinne von Ziffer 14.5.1 bezeichnet das Unionsrecht einschließlich seiner Grundsätze und Normen, die deutschen Gesetze und die anwendbaren internationalen Verträge, zu deren Hauptzielen die Erhaltung, der Schutz oder die Verbesserung der Umwelt und/oder der Schutz oder die Verbesserung von Sozialangelegenheiten gehören.
- 14.4.3 Umwelt- und Sozialgenehmigung bezeichnet jede nach Umwelt- und Sozialrecht erforderliche Autorisierung.

14.5 Eigenerklärung zur Mitteilung über das Vorliegen einer rechtswidrigen Handlung

- 14.5.1 Mit Unterzeichnung des Vertrags in Verbindung mit der Unterzeichnung der Anlage AVBBau_1 versichert der AN, dass er den Darlehensgeber unverzüglich über substanzielle Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf rechtswidrige Handlungen im Sinne der Ziffer 14.6.2 informiert.

- 14.5.2 Rechtswidrige Handlung ist jede Handlung, die nach dem anwendbaren Recht den folgenden rechtswidrigen Zwecken dienen: (i) Betrug, Bestechlichkeit, Bestechung, Nötigung, Kollusion, Strafvereitelung, (ii) Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Steuerstraftaten, jeweils in den Geldwäscherichtlinien definiert, und (iii) sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete rechtswidrige Handlungen wie in der PIF-Richtlinie definiert.
- 14.5.3 Geldwäscherichtlinien im Sinne der Ziffer 14.6.2 bezeichnet die vierte und fünfte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, wie durch Richtlinie [EU] 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 geändert und wie später geändert, ergänzt oder neugefasst) sowie die Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche (Richtlinie [EU] 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche in der jeweils geänderten, ergänzten oder neugefassten Fassung).
- 14.5.4 PIF-Richtlinie im Sinne der Ziffer 14.6.2 bezeichnet die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug in der jeweils geänderten, ergänzten oder neugefassten Fassung.
- 14.5.5 Der AN wird außerdem in Bezug auf jedes Mitglied der geschäftsführenden Organe, das durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil wegen einer rechtswidrigen Handlung nach Ziffer 14.6.2, die dieses Mitglied in Ausübung seiner beruflichen Plichten begangen hat, in einem angemessenen Zeitraum geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ein solches Mitglied von den Aktivitäten des AG in Bezug auf die Verwendung von Mitteln, die der AG aus dem Förderdarlehen erhalten hat, ausgeschlossen wird.

14.6 **Buchführung**

- 14.6.1 Der AN ist verpflichtet, über sämtliche finanzielle Transaktionen sowie Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit dem Projekt nach Ziffer 14.1 Bücher und Aufzeichnungen zu führen.
- 14.6.2 Der AN willigt mit Unterzeichnung des Vertrags ein, dass der Darlehensgeber im Hinblick auf eine angebliche rechtswidrige Handlung nach Ziffer 14.6.2 die Bücher und Aufzeichnungen nach Ziffer 14.7.1 im Zusammenhang mit dem Projekt prüft und Kopien der betreffenden Dokumente, soweit gesetzlich zulässig, anfertigt und an sich nimmt. Die Abwicklung wird über den AG gesteuert.

14.7 **Verstoß gegen die Darlehensbedingungen zwischen dem AG und dem Darlehensgeber**

- 14.7.1 Zwischen dem AG und dem AN besteht das gemeinsame Verständnis, dass der AG

die Leistungen des AN zumindest teilweise durch Mittel finanziert, die er aus einem Förderdarlehen erhalten hat. Aus diesem Grund besteht das gemeinsame Verständnis, dass die Finanzierung des Vertrags zwischen AG und AN zumindest teilweise von den Darlehensbedingungen zwischen dem AG und dem Darlehensgeber abhängig ist.

- 14.7.2 Soweit für die Durchführung des Vertrags zwischen AG und AN erforderlich ist, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und/oder eine Verträglichkeitsprüfung (VP) durchgeführt wird, besteht zwischen dem AG und dem AN das gemeinsame Verständnis, dass Mittel aus dem Förderdarlehen erst zugeführt werden können, wenn die UVP/VP, einschließlich der Konsultation der Öffentlichkeit, zur Zufriedenheit des Darlehensgebers abgeschlossen und durch die zuständige Behörde genehmigt ist. Der AG wird dem AN mitteilen, wenn die UVP/VP zur Zufriedenheit des Darlehensgebers abgeschlossen ist.
- 14.7.3 Soweit für die Durchführung des Vertrags zwischen AG und AN erforderlich ist, dass eine Biodiversitätsprüfung gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der Habitat-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) durchlaufen wird, arbeiten AG und AN, soweit erforderlich, zur Durchführung dieser Prüfung zusammen. Sollte festgestellt werden, dass eine Komponente, die die Durchführung des Vertrags zwischen AG und AN betrifft, potenzielle Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet hat, erweitert sich die Verpflichtung zur Zusammenarbeit um die Information der zuständigen Behörden (einschließlich sämtlicher Zulieferungen, die der AG vom AN ggf. anfordert) und die Durchführung der Verfahren gemäß Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie. Soweit projektrelevante Unterlagen, die die Einhaltung der EU-Habitat- und der EU-Vogelschutz-Richtlinie bestätigen, im Besitz des AN sind, hat dieser die Unterlagen aufzubewahren und auf dem neuesten Stand zu halten. Es besteht das gemeinsame Verständnis zwischen dem AG und AN, dass Mittel aus dem Förderdarlehen erst zugeführt werden können, wenn die Prüfung nach dieser Ziffer abgeschlossen ist.
- 14.7.4 Soweit es zu einer verzögerten Bereitstellung der Mittel aus dem Förderdarlehen kommt, die ihren Rechtsgrund in den Darlehensbedingungen zwischen dem Darlehensgeber und dem AG findet (unter anderem die in den Ziffern 14.8.2 und 14.8.3 genannten Gründe), besteht zwischen dem AG und AN die Pflicht zur Durchführung gemeinsamer Verhandlungen mit dem Zweck, eine angemessene Lösung für die Durchführung des Vertrags und damit erforderliche Vertragsanpassungen zu finden. Insbesondere können die Parteien sich einigen, dass die Leistungspflichten des Vertrags ruhen, bis die Bereitstellung des Förderdarlehens erfolgt. Eine Lösung vom Vertrag soll nur ausnahmsweise erfolgen, wenn das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien

wirtschaftlich unzumutbar ist. Soweit der Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung nach der Vereinbarung zwischen den Parteien erreicht wird bzw. in absehbarer Zeit erreicht werden wird, ohne dass das Förderdarlehen bereitsteht, vereinbaren die Parteien einen neuen Fälligkeitszeitpunkt. Der AG gerät insoweit nicht in Zahlungsverzug. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 14.8.4 gelten auch für den Fall, dass das Förderdarlehen endgültig nicht zur Verfügung steht, wenn der AG aufzeigen kann, dass die Finanzierung des Vertrags anderweitig gesichert ist.

- 14.7.5 Soweit der AN gegen die nach dieser Ziffer 14 geregelten Pflichten oder gegen die abgegebenen Eigenerklärungen verstoßen hat, folgt hieraus das Recht des AG, sich vom Vertrag (insbesondere durch Rücktritt oder Kündigung) zu lösen. Das Recht zur Geltendmachung von sonstigen Sekundärrechten (insbesondere: Schadensersatz) bleibt hiervon unberührt.

14.8 **Versicherung**

Soweit zum Projekt nach Ziffer 14.1 gehörige Anlagen und angeschaffte Ausrüstungsgegenstände im Eigentum des AN stehen, hat der AN dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Laufzeit des Vertrags nach den branchenüblichen Gepflogenheiten die bezeichneten Anlagen und Ausrüstungsgegenstände bei einer ersten Adresse der Art und Höhe nach angemessen versichert werden. Sonstige Regelung

- 14.9 Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Subunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) freizustellen.
- 14.10 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.
- 14.11 Veröffentlichungen über die Bauleistung durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlassung oder mit Wissen des AN sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbilder, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden sollen.

15. **Schlussbestimmungen**

- 15.0 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

- 15.1 Sollten eine oder mehrere einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das Vorstehende gilt entsprechend im Falle etwaiger Lücken dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem in gesetzlich zulässiger Weise entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit von vornherein bekannt gewesen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- 15.2 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Karlsruhe.

Anlage: AVBBau_1

Hiermit erklären wir, dass wir auf den Hintergrund der Regelungen in Ziffer 14, auf den wesentlichen Regelungsgehalt und insbesondere auf die **Eigenerklärungen nach**

- Ziffer 14.2.1 (Sanktionen),
- Ziffer 14.3.1 (Ausschlusspolitik des Darlehensgebers),
- Ziffer 14.4.1 (Umwelt- und Sozialrecht),
- Ziffer 14.5.1 (Rechtswidrige Handlungen),

hingewiesen worden sind.

Im Übrigen wurden wir auch gesondert auf die **Einwilligungserklärung nach 14.6.2** (Rechte des Darlehensgebers bezüglich Bücher und Aufzeichnungen in Zusammenhang mit angeblich rechtswidrigen Handlungen) hingewiesen.